

## **Prüfungsausschüsse Brandschutz NRW**

### **Kriterienliste für die Bearbeitungsqualität von Brandschutzkonzepten in NRW**

Die für die Zulassung zur Prüfung zum Staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegenden Brandschutzkonzepte sind aufzustellen für anspruchsvolle Sonderbauten (vgl. gesonderte Liste).

Aus dem Brandschutzkonzept soll ein abschließender Überblick über den baulichen Brandschutz des bezogenen Objektes ersichtlich werden. Das Brandschutzkonzept weist nach, wie dieses Objekt den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht. Es soll keine konditionalen oder optionalen Beschreibungen im Sinne eines Gutachtens enthalten und ist als Bauvorlage nach dem Bestimmtheitsgrundsatz anzufertigen.

Brandschutzkonzept müssen darüber hinaus folgenden Kriterien genügen:

1. Das Brandschutzkonzept muss für ein konkretes Projekt/Objekt aufgestellt sein (vgl. Ziff. 9.11 VVBauPrüfVO)
2. Das Brandschutzkonzept soll in der Themenfolge entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO NRW gegliedert sein. Weitere Inhalte sind zulässig bzw. objektspezifisch notwendig. Zur Konkretisierung kann der in Heft 17 AHO enthaltene Mindestinhaltskatalog angewendet werden.
3. Brandschutzkonzepten soll anhand der Risiken/Gefährdungspotentiale eine Leitlinie vorangestellt werden. Das Objekt ist bauordnungsrechtlich einzustufen. Die objektspezifischen Schutzziele sind zu benennen.
4. Brandschutzkonzepte müssen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Abweichungen und Erleichterungen sind zu begründen.
5. Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen Bearbeitungsgegenstand eines Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens gewesen sein. Dies hat der Antragsteller unter Angabe der jeweiligen Behörde zu erklären.
6. Die Visualisierung anspruchsvoller Brandschutzkonzepte in Brandschutzplänen ist notwendig. Diese müssen auch die Flächen für die Feuerwehr enthalten (vgl. § 9 (2) Ziffer 1 BauPrüf VO NRW).
7. Eine allgemeine, nicht objektbezogene Abschrift von Gesetzestexten, Richtlinien, Normen usw. oder wortgleiche Zitate oder der Anhang solcher Texte ist nicht zielführend. Objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Normen und Richtlinien dürfen benannt oder zitiert werden und bilden die Bearbeitungsgrundlage.
8. Die Bearbeitung soll in den Einzelthemen die ingenieurmäßige brandschutztechnische Bearbeitung im Dreiklang
  - Anforderung (objektkonkret)
  - Umsetzung (geplant oder realisiert bzw. abweichend)
  - Bewertung (Begründung oder Kompensation)

erkennen lassen. Es ist der Nachweis zu führen, dass das, was gefordert ist, eingehalten wird oder wie bei Konzepten, die von den Anforderungen divergieren, die Schutzziele in gleicher Weise eingehalten werden (vgl. §§ 3, 54 und 73 BauO NRW).

Aufgestellt, Aachen, den 06.05.2010